

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ASG GmbH, Mönchengladbach

Stand September 2017

1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, die auch auf unserer Website www.asg-aluminium.de zum Abruf bereitgehalten werden. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Geltung entgegenstehender oder abweichender Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen und deren Inhalt sowie Umfang sind für den Lieferanten verbindlich und allein maßgeblich. Wenn der Lieferant uns den Eingang und Inhalt der Bestellung nicht innerhalb von 6 Werktagen seit Bestelldatum schriftlich und unverändert bestätigen, sind wir berechtigt, von einer stillschweigenden Annahme der Bestellung auszugehen oder die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann. Von unseren Bestellungen abweichende Auftragsbestätigungen gelten als widersprochen, sofern wir den Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Auch im Übrigen gilt, dass Vereinbarungen, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen der Schriftform bedürfen.

3. Preise

Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise sowie DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010) einschließlich Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer. Preiserhöhungen gegenüber den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Einseitige, periodische oder automatische Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

4. Zahlung, Aufrechnung etc.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, zahlen wir bei Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der vollständigen Lieferung, vom

1. bis 15. des Monats bis zum 30. desgleichen Monats, bei Rechnungs- bzw. Lieferungserhalt vom 16. bis 31. des Monats bis zum 15. des Folgemonats jeweils mit 3 % Skonto. Darüber hinaus erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto und innerhalb von 90 Tagen rein netto. Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und Mahnung ein. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Leistungsort, Mängeluntersuchungen, Lieferungen, Montage, Verpackungen

Lieferungen erfolgen DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010). Der Lieferant trägt damit die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Mönchengladbach zu erfolgen.

Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt er alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage bei uns, oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Leihverpackung erhält der Lieferant unfrei an seine Anschrift zurückgesandt oder wird vom Lieferanten auf eigene Kosten abgeholt.

6. Liefertermine, Lieferverzug

Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebene Lieferzeit ist bindend. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins oder sonstiger Termine nicht vertragsgemäß möglich sein wird, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen,

höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Vertragsgegenständen geht spätestens mit vollständiger Zahlung auf uns über. Wir sind berechtigt, die Ware auch schon vor vollständiger Zahlung vereinbarungsgemäß weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird. Dies gilt auch für die Abtretung von Forderungen.

8. Abfallentsorgung, verbotene Stoffe

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Verpackung von Materialien und zur Rücknahme und Entsorgung von Vertragsprodukten, insbesondere der Regelungen der jeweils geltenden Verpackungsverordnung und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Der Lieferant garantiert die „RoHS-Konformität“ (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011) der Vertragsgegenstände.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolgedessen unser Interesse an der Leistung entfällt.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant wird Informationen, wie von uns zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), während der Dauer und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich und als Geschäftsgeheimnis im Sinne von §§ 17 ff. UWG behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Der Lieferant darf schutzfähige Informationen insbesondere nicht zur Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden nutzen. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
- von uns freigegeben werden.

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hat der Lieferant alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten bzw. zu löschen und uns hierüber einen Nachweis zu erbringen. Zur Eigennutzung überlassene Software sowie Präsentationsversionen hat der Lieferant umgehend und unaufgefordert zu deinstallieren.

Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung gestattet.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer schuldhaften Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsvereinbarung entstehen.

11. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem, welches dem neuesten Stand der Technik entsprechend ausgerichtet ist, zu unterhalten. Der Lieferant führt fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend seinem QMS durch, es sei denn, es erweist sich als notwendig, dass wir eine spezielle Vorstufenprüfung für notwendig erachten und diese per Prüfplan vorgeben. Der Lieferant führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Lieferung kommt.

12. Mängelüberprüfung

Eine Überprüfung der Ware beschränkt sich am Wareneingang ausschließlich auf Transportschäden an der äußersten Verpackung sowie auf Menge und Identität. Anderweitige Qualitätsprüfungen erfolgen durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Pflicht zur Durchführung einer Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nachträglich durch uns bzw. unsere Kunden festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten an. Im Übrigen ist die Geltung des § 377 HGB ausgeschlossen. Rügen mangelhafter Erfüllung können wir noch innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang erheben. Bei versteckten Mängeln kann die Rüge auch nach Ablauf dieser Frist innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung erfolgen.

13. Rechte bei Mängeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Sach- und Rechtsmängel verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die Verjährung ist für den Zeitraum gehemmt, in dem er Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist beginnt für Austauschteile, die uns im Rahmen einer Nachlieferung und für Ersatzteile, die uns im Rahmen der Nachbesserung überlassen wurden, jeweils neu zu laufen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Überlassung. Für vertragliche Garantievereinbarungen sind die vereinbarten Fristen maßgebend.

Der Lieferant hat alle uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten zu tragen.

Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

Im Fall des Rückgriffs ersetzt uns der Lieferant die durch die Mangelhaftigkeit seiner Leistung entstandenen Schäden und Aufwendungen, welche wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.

14. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Soweit der Lieferant insbesondere im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder nach den §§ 823 ff. BGB auch ohne Verschulden haftet, ist er verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, so die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder den Haftungsfall anderweitig zu vertreten hat.

Sofern die Schadensursache im durch ihn überprüfbaren Organisations- und Verantwortungsbereich liegt, trägt der Lieferant insoweit auch die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche muss der Lieferant für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, entsprechende Haftpflichtversicherungen, einschließlich Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen, mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 3 Millionen EUR pro Schadensfall abschließen und unterhalten. Stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Schutzrechte Dritter, Freistellung

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter oder sonstigen Rechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

16. Gemeinsame Neuentwicklungen

Soweit aus der gemeinsamen Zusammenarbeit schutzrechtsfähige Ergebnisse neu entstehen, werden die Parteien über deren Anmeldung und Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die Anteile der Entwicklungsleistung angemessen zu berücksichtigen sind. Wir erwerben jedoch mindestens ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes und kostenfreies Nutzungsrecht am Gegenstand des Schutzrechtes.

17. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert uns und unseren Kunden eine Versorgung mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die Vertragsgegenstände für die Dauer von mindestens 12 Jahren nach Lieferung der jeweiligen Vertragsgegenstände zu angemessenen Konditionen.

18. Werkzeuge, Materialien

Stellen wir Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für die Fertigung der Vertragsgegenstände zur Verfügung, so verbleiben diese in unserem Eigentum. Erfolgt die Beschaffung oder Herstellung solcher Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge durch den Lieferanten in unserem Auftrag, erwerben wir das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises.

Der Lieferant ist für den Erhalt, die ordnungsgemäße Wartung und Versicherung der Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge verantwortlich. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen, sind die Kosten hierfür in dem vereinbarten Produktpreis enthalten.

Wir können jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände verlangen. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf etwaige Zurückbehaltungsrechte.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für Aufträge anderer Kunden zu verwenden.

19. Abnahme

Im Falle von vereinbarten Werkleistungen, insbesondere von Montageleistungen, gilt für die Abnahme ausschließlich die Regelung des § 640 BGB.

20. Ausfuhrgenehmigungen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich die Vertragsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung bzw. Gebrauch zur Ausfuhr in die vereinbarten bzw. bekannten Bestimmungsländer eignen. Im Falle von trotzdem auftretenden Lieferhindernissen aufgrund behördlicher Entscheidungen und/oder nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere wegen Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, die aufgrund der Vertragsprodukte des Lieferanten ergehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns bei der Beschaffung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung angemessen und schnellstmöglich zu unterstützen. Dauert das Lieferhindernis länger als 6 Monate an, steht uns ein Sonderrücktrittsrecht bezüglich der betroffenen Teile zu.

21. Datenschutz

Der Lieferant hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zu unserem Betrieb oder zu Hard- und Software gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

Wir erfassen persönliche Daten ausschließlich zu dem vertraglichen bzw. geschäftlichen Zweck, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Der Lieferant ist damit einverstanden und ermächtigt uns, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, speichern und auswerten.

Unsere Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können Sie auf unserer Homepage unter www.ASG-Aluminium.de abrufen.

22. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbestimmungen am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Emails erfüllen das Schriftformerfordernis ausdrücklich nicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens in Mönchengladbach; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).